

Verordnung betreffend die Überführung von Diensten der Bundesanwaltschaft in das Bundesamt für Polizeiwesen

vom 18. August 1999

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 43 Absatz 2 und 64 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes¹,

verordnet:

Art. 1 Gegenstand

Die Schweizerische Bundespolizei, der Sicherheitsdienst der Bundesverwaltung sowie die Zentralen Dienste der Bundesanwaltschaft werden auf den 1. September 1999 in das Bundesamt für Polizeiwesen überführt.

Art. 2

Die Überführung der drei Dienste führt zur Abweichung von folgenden organisationsrechtlichen Bestimmungen in Bundesgesetzen:

- a. der Beiordnung des zur Durchführung des Fahndungs- und Informationsdienstes erforderlichen Personals zur Bundesanwaltschaft nach Artikel 17 Absatz 3 der Bundesstrafrechtspflege²;
- b. der Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft für die Führung der Zentralstelle zur Bekämpfung der Pornografie nach Artikel 358 des Strafgesetzbuches³;
- c. der Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft für die Führung der Zentralstelle zur Bekämpfung der Verstösse gegen die Atomgesetzgebung nach Artikel 37 Absatz 1^{bis} des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959⁴;
- d. der Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft für die Führung der Zentralstelle zur Bekämpfung von Sprengstoffdelikten und für sicherheitspolizeiliche Aufgaben im Bereich der Sprengstoffgesetzgebung nach Artikel 33 des Sprengstoffgesetzes vom 25. März 1977⁵;
- e. der Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft für das Unterhalten des Informationsdienstes im Bereich der Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter nach Artikel 21 des Güterkontrollgesetzes vom 13. Dezember 1996⁶.

SR 172.213.2

¹ SR 172.010

² SR 312.0

³ SR 311.0

⁴ SR 732.0

⁵ SR 941.41

⁶ SR 946.202

Art. 3 Rechte und Pflichten

¹ Mit der Überführung der drei Dienste werden auch die entsprechenden gesetzlichen Aufgaben und damit die Rechte und Pflichten, insbesondere hinsichtlich der Benützung von Informationssystemen und des Austausches von Personendaten mit anderen Amtsstellen, überführt.

² Die heute geltenden Berechtigungen zum Zugriff auf Informationssysteme dürfen nicht ausgedehnt werden.

Art. 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. September 1999 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung, wie sie in Artikel 64 RVOG vorgesehen ist.

18. August 1999

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Ruth Dreifuss

Der Bundeskanzler: François Couchepin

10532